

## Verbotene Starts und Landungen

Generell gilt in Deutschland der Flugplatzzwang, bzw. alternativ die Starts und Landungen auf einem Außenstart- und -landegelande (§ 25 LuftVG). Dies gilt auch für Gleitschirme und Drachen, da sie zu den Luftfahrzeugen zählen (§ 1 LuftVG). Die Außenstarterlaubnis nach § 25 LuftVG in Verbindung mit § 18 LuftVO erteilt der DHV im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr. Verbotene Starts und Landungen ohne Genehmigung (§ 6 LuftVG) oder Erlaubnis (§ 25 LuftVG) können geahndet werden. Rechtsgrundlage sind § 60 LuftVG (Straftat) oder § 44 Nr. 12 LuftVO (Ordnungswidrigkeit). Die entscheidende Frage: Wann wird dies als Straftat und wann als OWI geahndet. Hier die juristische Erläuterung:

*Das Nebeneinander von Straf- und OWi-Sanktionen für den formal gleichen Verstoß drückt aus, dass die Strafe für die schwerere Verstöße und das Bußgeld für die leichteren angedroht ist. Die schwereren sind mit erheblicher Gefährdung der Allgemeinheit verbunden, insbesondere den Betrieb eines Flugzeugs mit großer Masse und feuergefährlichem Treibstoff; ein Unfall bei missglücktem/r Außenstart oder -landung kann andere unbeteiligte Menschen das Leben kosten. Dagegen gefährdet ein Gleitschirm- oder Drachenunfall infolge eines/r Außenstarts oder-landung andere Menschen im Regelfall allenfalls gering; und wenn ausnahmsweise erheblich, dann steht § 60 zur Verfügung.*

Zuständig für Straftaten ist die Staatsanwaltschaft, zuständig für Ordnungswidrigkeiten ist das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) in Braunschweig.